



10. November 2010

36

Gemeinderat Bad Ragaz
Rathaus
7310 Bad Ragaz

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Teiländerung Art. 12 der Schutzverordnung

Nach einem sehr langen Planungsverfahren wurde die Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz am 8. Mai 2009 vom Baudepartement genehmigt. Die Wildruhezonen wurden allerdings bereits am 29. Mai 2007 im Zusammenhang mit dem Neubau der Zubringerbahn Bad Ragaz – Pizol vom Baudepartement genehmigt. Nach nur zwei Wintersaisons hat sich gezeigt, dass im Gebiet Pardiol ein Konfliktpotenzial zwischen den Skifahrern und den Winterwanderern besteht. Aus diesem Grund wurde die Abgrenzung der Wildruhezone Pardiol korrigiert. Diese Änderung der Schutzverordnung wurde vom Baudepartement am 11. Januar 2010 genehmigt.

Im nördlichen Rand der Wildruhezone Matells verläuft der kantonale Wanderweg von Saarfall nach Büel. Gemäss den Schutzbestimmungen in Art. 12 der Schutzverordnung muss dieser Fussweg jeweils vom 16. Dezember bis zum 31. März gesperrt werden. Die Erfahrungen aus den ersten Betriebsjahren haben nun gezeigt, dass die Sperrung dieses sehr beliebten Wanderwegs bei den Wanderern auf wenig Verständnis stösst. Die Arbeitsgruppe Wald – Wild Bad Ragaz, an welcher der Wildhüter und der Förster vertreten sind, hat eine Anpassung von Art. 12 der Schutzverordnung vorgeschlagen. Danach soll die Begehung des Fussweges Saarfall – Büel ganzjährig gewährleistet bleiben. In der Zeit vom 16. Dezember bis 31. März wird jedoch ein allgemeines Hundeverbot gelten. Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 6. September 2010 vorgeprüft. Die Ausführungen der Vorprüfung sind im vorliegenden Planerlass berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt – Fachstelle Langsamverkehr